

Anlage 22

Aufstellung von Pergolen (freistehend, ohne Verbindung zur Laube)

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Aufstellung von handelsüblichen Pergolen wird gestattet. (Stiele mit Querbalken und Reiter).
- Selbstgefertigte Pergolen dürfen eine Höhe bis zu zwei Metern haben.
- Die Ausfüllung der Zwischenräume zwischen den Stielen der Pergola mit Lamellenwänden ist nicht statthaft.
- Pergolen mit einer Breite von zwei Metern dürfen mit einem Kreuzgitterfeld teilweise geschlossen werden.
- Die Länge einer Pergola ist auf vier Meter begrenzt. Insgesamt sind auf Antrag mehrere Pergolen statthaft (maximal drei).
- Pergolen dürfen nicht miteinander verbunden sein, so dass sie die Parzelle in mehrere abgegrenzte Bereiche teilen.
- Bei Aufstellung von Pergolen entlang von Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter vom Zaun einzuhalten.
- Die Aufstellung einer Pergola entlang der Terrasse darf nicht als Grundkonstruktion für eine Terrassenüberdachung dienen. Es darf keine feste Verbindung zur Laube ausgeführt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.